

## Vollmacht

Hiermit erteile ich \_\_\_\_\_

der Rechtsanwaltskanzlei Ulrich die Vollmacht, mich in der Angelegenheit

gegen \_\_\_\_\_

wegen \_\_\_\_\_

in allen Instanzen zu verteidigen bzw. zu vertreten, und zwar auch bei meiner Abwesenheit.

Die Vollmacht gewährt unter Anerkennung aller gesetzlichen Befugnisse nach der ZPO, dem BGB, dem FamFG, dem FGG, dem ArbGG, dem SGG, der InsO, der FGO und der VwGO das Recht zur außergerichtlichen und gerichtlichen Vertretung, Verteidigung und Verfahrensführung.

Hiervon umfasst ist insbesondere die Befugnis

- zur Vertretung und Verfahrensführung in Zivil-, Familien- und Familienstreitsachen, Freiheitsentziehungssachen, Arbeits-, Sozial-, Insolvenz-, Finanz- und Verwaltungsstreitsachen sowie in allen sonstigen mit der o. g. Angelegenheit zusammenhängenden Verfahren vor Gerichten, Behörden und sonstigen Stellen
- zur Akteneinsicht und Anfertigung von Fotokopien nach eigenem Ermessen
- zur Antragstellung/Klageerhebung, -erwiderung und -rücknahme im Haupt-, Folge-, Verbund- und Nebenverfahren
- zur Erhebung und Rücknahme von Widerklagen
- zur Erledigung des Verfahrens durch Vergleich, Verzicht oder Anerkenntnis
- zur Einlegung, Rücknahme, Beschränkung und Verzicht von Rechtsmitteln, Anschlussrechtsmitteln und Rechtsbehelfen
- zur Antragstellung auf Entbindung von der Verpflichtung zum Erscheinen und zur Vertretung in der Verhandlung bei Abwesenheit
- zur Antragstellung auf Erteilung von Auskünften bei Leistungsbezug und hinsichtlich Renten- und Versorgungsanwartschaften
- zur Geltendmachung von Ansprüchen gegen Schuldner, Schädiger und deren Versicherung sowie sonstige Anspruchsgegner
- zum Abschluss von Vereinbarungen und Vergleichen (auch hinsichtlich Trennungs- und Scheidungsfolgen)
- zur Begründung und Aufhebung von privat- und öffentlich-rechtlichen Vertragsverhältnissen und zur Abgabe und Entgegennahme von einseitigen Willenserklärungen (z.B. Kündigungen) im Zusammenhang mit der o. g. Angelegenheit
- zur Entgegennahme und Bewirkung von Zustellungen und sonstigen Mitteilungen im Zusammenhang mit der o. g. Angelegenheit
- zur Entgegennahme und Freigabe von Geldern, Wertsachen, Urkunden, Sicherheiten und Gegenständen - auch derer die beschlagnahmt oder sonst in amtliche Verwahrung genommen wurden - sowie sonstigen Zahlungen Dritter und zur Erteilung von Quittungen
- zur Übertragung der Vollmacht ganz oder teilweise auf andere (Untervollmacht)
- zur Vernichtung der Handakten nebst sämtlicher Urkunden und Unterlagen, sofern diese nicht binnen sechs Monaten nach Erledigung des Auftrages oder Beendigung der Sache abverlangt worden sind
- zur Berechnung der Gebühren nach dem Rechtsanwaltsvergütungsgesetz (RVG)

Die Vollmacht und das Auftragsverhältnis gilt für alle Instanzen und erstreckt sich auch auf sämtliche Neben- und Folgeverfahren wie z. B. Eilrechtsschutzverfahren, Wiedereinsetzung in den vorigen Stand, Kostenfestsetzungs-, Insolvenz-, Zwangsvollstreckungs- und Hinterlegungsverfahren.

Gemäß § 367 BGB werden eingehende Zahlungen zunächst mit den Kosten des Bevollmächtigten verrechnet. Im Falle der Beauftragung in mehreren Angelegenheiten kann dies auch durch Umbuchung mit in anderen Angelegenheiten eingehenden Zahlungen erfolgen.

Die Kostenerstattungsansprüche und andere Ansprüche des Auftraggebers gegenüber dem Gegner, der Justizkasse oder sonstigen erstattungspflichtigen Dritten werden in Höhe der Kostenansprüche des hiermit beauftragten Rechtsanwaltes an diesen abgetreten, mit der Ermächtigung, die Abtretung im Namen des Auftraggebers dem Zahlungspflichtigen mitzuteilen. Von den Beschränkungen des § 181 BGB (Verbot des Insichgeschäfts) ist der Bevollmächtigte befreit.